

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstraße- 23. vereinfachte Änderung**

#### **Änderungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss**

#### **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstraße- (23. vereinfachte Änderung) gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB sowie die öffentliche Auslegung der vorgenannten Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstraße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angestrebte Wohnbaunutzung im Bereich des Finkenweges (ehemalige Spielplatzfläche) geschaffen werden. Die bisherige Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche ‚Kinderspielplatz‘ steht der angestrebten Nutzungsänderung derzeit entgegen.

Die geplante Maßnahme ist mit den aktuellen Festsetzungen nicht zu realisieren. Für die Realisierung des Bauvorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstraße- im vereinfachten Verfahren erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstraße- dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich nun als ‚Reines Wohngebiet‘ ausgewiesen und somit die Voraussetzung für die Errichtung eines Einzelhauses geschaffen wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstraße- befindet sich im westlichen Teil des Weezer Gemeindegebietes. Er wird allseitig von Wohnbebauung umschlossen. Die Erschließung erfolgt aus nordöstlicher Richtung über den Fichtenweg, eine Stichstraße der Falkenstraße. Der Geltungsbereich für die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstraße- umfasst das Flurstück 446, Flur 59 in der Gemarkung Weeze und ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Zur Durchführung einer Eingriffsbilanzierung/ Ausgleichsermittlung wurde ein gesonderter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Artenschutzrechtlichen Belange finden in einem Artenschutzfachbeitrag Berücksichtigung. Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, in der untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Die Ergebnisse wurden in die Entwurfsbegründung eingearbeitet. Um die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen, trifft der Bebauungsplan Weeze Nr. 2 -Hoogeweg/Falkenstrasse- Festsetzungen bezüglich der Verpflichtung einer planexternen Ausgleichsbepflanzung.

Der Bebauungsplanentwurf, der Begründungsentwurf, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie der Artenschutzfachbeitrag Stufe I (ASP) liegen in der Zeit vom

### **31. Januar 2018 bis einschließlich 03. März 2018**

im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags-freitags von 8.00-12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00-18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 25 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die E-Mailadressen [guido.koenen@weeze.de](mailto:guido.koenen@weeze.de) und/oder [wilhelm.moll@weeze.de](mailto:wilhelm.moll@weeze.de) erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weeze, 10.01.2018

gez. Francken

Ulrich Francken  
Bürgermeister